

BKA - VI/8 (Fahrtenbeihilfen, Freifahrten,  
Schulbuchaktion und Familienbesteuerung)  
[freifahrten@bka.gv.at](mailto:freifahrten@bka.gv.at)

An die  
Wirtschaftskammer Österreich  
Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und  
Schiffahrtunternehmungen, Berufsgruppe Bus  
Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit PKW  
z.H. Herrn Mag. Paul Blachnik  
Wiedner Hauptstraße 63  
1040 Wien

**Michaela Dulic**  
Sachbearbeiterin

[MICHAELA.DULIC@BKA.GV.AT](mailto:MICHAELA.DULIC@BKA.GV.AT)

+43 1 53 115-633369

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [freifahrten@bka.gv.at](mailto:freifahrten@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.163.096

## Ferienübersicht und Anzahl der verrechenbaren Schulwochen Schuljahr 2022/23

Sehr geehrter Herr Mag. Blachnik!

Das Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien gibt die Höchstanzahl der im Schuljahr 2022/23 verrechenbaren Unterrichtswochen für Schülerfreifahrten gemäß § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in ganz Österreich mit

### **39 Wochen**

bekannt.

Aufteilung:	2022	2023
Wien, Niederösterreich und Burgenland	16	23
Übrige Bundesländer	15	24

Ergänzend hierzu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch eine bundeslandweit gültige Verordnung der zuständigen Schulbehörde im jeweiligen Bundesland einzelne Tage zusätzlich für schulfrei erklärt werden können. Durch die Kombination von Feier- und

Ferientagen sowie (restlichen) schulautonomen Tagen durch eine bundeslandweit gültige Verordnung der zuständigen Schulbehörde kann somit eine Schulwoche zur Gänze unterrichtsfrei werden. Eine solche Lösung führt in der Folge zu einer entsprechenden Verringerung der verrechenbaren Schulwochen im öffentlichen Verkehr des jeweiligen Bundeslandes und zur Berücksichtigung im Rahmen der Pauschalabgeltung für die Schülerfreifahrten in diesem Schuljahr.

Sofern einzelne Schulen oder Schularten eines Bundeslandes kraft abweichender Verordnung der für dieses Bundesland zuständigen Schulbehörde an einer bundeslandweit für schulfrei erklärten Woche nicht teilnehmen (z.B. Entfall der Herbstferien), dafür auch keine andere Unterrichtswoche für schulfrei erklärt wird und die entsprechende Beförderungsleistung für die betroffenen Schüler/innen durch den jeweiligen Verkehrsverbund nachgewiesen werden kann, ist dies in der pauschalen Endabrechnung für dieses Schuljahr zu berücksichtigen.

Auf die Staffelung der Semesterferien, welche der Beilage entnommen werden kann, wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 4. März 2022

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

Nagl

Elektronisch gefertigt